



<b>Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss vom
00.010	Büro Bürgermeister	24. November 2021

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung am 24. November 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Siegen wurde mit dem 1. Januar 1975 durch den Zusammenschluss der Städte Siegen, Hüttental und Eiserfeld aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 5. November 1974 (GV NW Seite 1224) gebildet.

Seit dem 29. März 2012 trägt die Stadt Siegen die amtliche Zusatzbezeichnung (gemäß § 13 Absatz 3 GO NRW) "Universitätsstadt".

Die erstmalige urkundliche Erwähnung der Stadt Siegen stammt aus dem Jahr 1224.

## **§ 2 Bezirkseinteilung**

Das Gebiet der Stadt Siegen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO NW in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk I (umfasst die Ortsteile Birlenbach, Meiswinkel, Langenholdinghausen, Geisweid, Dillnhütten, Sohlbach, Buchen, Nieder- und Obersetzen)
2. Bezirk II (umfasst den Ortsteil Weidenau)
3. Bezirk III (umfasst die Ortsteile Kaan-Marienborn, Alt-Siegen teilweise - Giersberg -, Bürbach, Volnsberg, Breitenbach, Feuersbach)
4. Bezirk IV (umfasst Kernraum Alt-Siegen)
5. Bezirk V (umfasst die Ortsteile Seelbach, Trupbach und Alt-Siegen teilweise - Wellersberg -, Fischbacherberg, Achenbach, Rothenberg)
6. Bezirk VI (umfasst die Ortsteile Oberschelden, Gosenbach, Niederschelden, Eiserfeld und Eisern)

Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage I).

## **§ 3 Hoheitszeichen**

- (1) Die Stadt führt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 20. August 1975 ein Wappen, ein Siegel, eine Flagge und ein Banner.

- Wappenbeschreibung:** In Weiß (Silber) eine rote Zinnenmauer mit offenem, von zwei niedrigen Türmen flankiertem Tor, darüber wachsend ein Erzbischof in blauem Ornat, blauer Mitra und weißem (silbernem) Pallium, in der Rechten einen Stab mit gelber (goldener) Krümme, in der Linken ein offenes Buch; im Torbogen ein blauer Schild, belegt mit einem gelben (goldenen) rotbewehrten Löwen.
- Siegelbeschreibung:** Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "STADT SIEGEN".
- Flaggenbeschreibung:** Von Blau und Gelb ("Orange") im Verhältnis 1:1 längsgestreift, mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- Bannerbeschreibung:** Von Blau und Gelb ("Orange") im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte des oberen Drittels der Wappenschild der Stadt.

- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem Abdruck des Siegels auf dem Original dieser Hauptsatzung.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes werden entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann für das Land Nordrhein-Westfalen eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist aufgrund der Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren kann, direkt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen frauenrelevanten Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Siegen mit. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die von Männern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt sicher, dass die Beteiligung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches so rechtzeitig erfolgt, dass Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden können.
- (4) In der Stadt Siegen gelten Frauenförderung als Gemeinschaftsaufgabe, für die Verwaltung und Kommunalpolitik Verantwortung tragen.

- (5) In einer Dienstanweisung wird Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Bezeichnung der Dienststelle geregelt.

## **§ 5 Der Rat**

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Rates bilden den "Rat der Stadt Siegen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete/Stadtverordneter".
- (3) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gesetzlich vorbehalten sind oder die er sich im gesetzlichen Rahmen selbst vorbehält.  
Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (4) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates, wenn die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall oder 6.000 Euro jährlich übersteigt. Verträge nach Satz 1 gelten als genehmigt, wenn sie nach einer von der Stadt durchgeführten beschränkten/öffentlichen Ausschreibung nach Beschlussfassung durch den zuständigen Fachausschuss erteilt worden sind. Solche Verträge sind dem Rat in einer jährlichen Zusammenstellung jeweils nach dem Stand 1. Juli eines jeden Jahres zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse. Ihre Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zusammensetzung werden durch besonderen Ratsbeschluss festgesetzt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Die Bildung von Kommissionen, Beiräten oder Arbeitskreisen mit beratenden Funktionen durch die Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Rates.

## **§ 7 Ausschuss für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**

- (1) Für die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz ·

DSchG) ist der Kulturausschuss zuständig, unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit der anderen Ausschüsse.

- (2) Zu den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Kulturausschuss im Einzelfall sachverständige Bürgerinnen/sachverständige Bürger mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 8**

### **Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 14 Migrantenvvertreterinnen/-vertretern und 7 Ratsmitgliedern.
- (2) Die Migrantenvvertreterinnen/-vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gewählt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.
- (4) Die Mitwirkung ist in der Geschäftsordnung für den Integrationsrat geregelt.
- (5) Der Termin für die Wahl des Integrationsrates wird vom Rat festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

## **§ 8 a**

### **Seniorenbeirat und Behindertenbeirat**

- (1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen richtet die Stadt Siegen einen Seniorenbeirat ein.  
Dem Beirat gehören 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an, die bezirkweise als Einzelbewerberinnen/-bewerber durch Briefwahl gewählt werden.  
Die Wahl richtet sich nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat.
- (2) Für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung richtet die Stadt Siegen einen Behindertenbeirat ein.  
Dem Beirat gehören 11 ordentliche und 11 stellvertretende Mitglieder an, davon sollen 8 Personen einen Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 30 haben.  
Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Begegnung vom Rat der Stadt Siegen für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.
- (3) Aufgaben und Mitwirkungsbefugnisse des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates werden in den vom Rat beschlossenen Richtlinien geregelt.

## **§ 9**

### **Akteneinsichtsrecht**

- (1) Das Recht auf Akteneinsicht für Ausschussvorsitzende und einzelne Ratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (2) Das Verlangen auf Akteneinsicht ist schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
- (3) Akteneinsicht darf nur innerhalb der Diensträume erfolgen. Das Fertigen von Abschriften oder Fotokopien aus Akten bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Bezirksausschüsse**

- (1) Für jeden in § 2 Ziffer 1 bis 6 genannten Bezirk bildet der Rat je einen Bezirksausschuss, dem 15 stimmberechtigte Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreterinnen/Stellvertreter angehören.
- (2) Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im Bezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Für die Besetzung gelten die besonderen Vorschriften des § 39 GO NW.
- (3) Die Aufgaben der Bezirksausschüsse ergeben sich aus der Anlage III, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## **§ 11**

### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich und vom Rat oder seinen Ausschüssen übertragenen Aufgaben. Sie/er ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Absatz 1 GO NW in dessen Zuständigkeit gehört.  
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 41 Absatz 3 GO NW in seine/ ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte 2 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Vertretung in der vom Rat bei der Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation im Verhinderungsfall. Sie führen die Bezeichnung "Stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister".
- (3) Bei besonderen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Amtskette der Stadt.

- (4) Soweit die der obersten Dienstbehörde nach beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen oder sonstigen personalrechtlichen Vorschriften obliegenden Zuständigkeiten und Befugnisse übertragen werden können, werden sie auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

## **§ 12** **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien, die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind, gemäß der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, gemäß § 5 EntschVO erstattet. Eine Pauschalierung ist möglich.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien, die mit Zustimmung des Rates gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung gebildet worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Die Anzahl der Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld im Sinne der Absätze 1 und 3 zu zahlen ist, ist auf insgesamt 15 Sitzungen pro Quartal beschränkt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten gemäß § 46 GO NW neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Maßgabe der EntschVO zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 EntschVO.
- (6) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben gemäß § 45 Absatz 1 GO NW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der für jede Stunde der versäumten individuell ermittelten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Der Regelstundensatz beträgt 8,75 Euro, der Höchstsatz 17,50 Euro. Hausfrauen/Hausmänner, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen auf eine gewisse Dauer führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten den Regelstundensatz. Der Verdienstaufall wird nur bis zum Ende der tatsächlichen Arbeitszeit, in der Regel längstens jedoch bis 18:00 Uhr gezahlt. Dies gilt auch für Hausmänner/Hausfrauen. Der tägliche Höchstsatz für Verdienstaufall wird auf 5 Stundensätze beschränkt. Bei Dienstreisen ist der tägliche Höchstbetrag auf 8 Stundensätze beschränkt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich Fraktionsarbeitskreissitzungen, für die Verdienstaufall im Sinne der Sätze 1 bis 7 zu erstatten ist, wird auf 15 Sitzungen pro Quartal beschränkt.

- (7) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag bis zu einem Stundenhöchstsatz von 17,00 Euro erstattet. Sie werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Für Zeiträume, in denen eine Entschädigung nach Absatz 6 gezahlt wird, können Kinderbetreuungskosten nicht geltend gemacht werden.
- (8) Als sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger und Einwohnerinnen/ Einwohner im Sinne des Absatzes 6 gelten auch alle vom Rat gewählten beratenden Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen.

### **§ 13**

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 GO NW erfolgt durch den Rat:
  1. durch Presseveröffentlichung in den drei Siegener Tageszeitungen (§ 20 dieser Satzung) sowie den städtischen Bürgerinformationen
  2. durch Einwohnerversammlungen, die auf Gemeindebezirke oder Ortsteile beschränkt werden können.
- (2) Der Rat entscheidet durch Beschluss, welche Angelegenheiten er als allgemein bedeutende Angelegenheiten der Gemeinde ansieht und welche Unterrichtsform im Sinne des Absatzes 1 angewandt werden soll.
- (3) Zu Einwohnerversammlungen lädt der Rat unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Unterrichtsgegenstand durch öffentliche Bekanntmachung (§ 20 dieser Satzung) ein. Die Einwohnerversammlung wird, sofern der Rat keine anderen Regelungen trifft, durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geleitet.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der in nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, sofern der Rat bzw. der Ausschuss die Mitteilung der betreffenden Angelegenheit an die Öffentlichkeit beschließt.

### **§ 14**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Der Rat überweist die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss.



- (3) Das Verfahren vor dem Haupt- und Finanzausschuss ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### **§ 15**

#### **Einwohnerantrag**

Einwohnerinnen/Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Hierfür gelten die Regelungen des § 25 GO NW.

### **§ 16**

#### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen/die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Hierfür gelten die Regelungen des § 26 GO NW.

### **§ 17**

#### **Beigeordnete**

- (1) Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt (I. Beigeordnete/r). Bei deren/dessen Verhinderung richtet sich die Vertretung nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Wahl der anderen Beigeordneten.
- (3) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter ist zur Stadtkämmerin/zum Stadtkämmerer zu bestellen.
- (4) Die anderen Beigeordneten führen die Bezeichnung "Stadträtin/Stadtrat", die/der Technische Beigeordnete die Bezeichnung "Stadtbaurätin/Stadtbaurat".

### **§ 18**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses teil. Die Bestimmung darüber, ob und welche Beschäftigten außerdem zu den Sitzungen hinzugezogen werden sollen, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die zuständigen Beigeordneten und die von diesen zur Teilnahme für erforderlich gehaltenen Beschäftigten teil.

## § 19

### Personalangelegenheiten

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die in § 73 Absatz 3 GO NRW getroffenen Regelungen.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen für Entwässerung (ESi) werden durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert und entlassen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss.

## § 20

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Siegen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Siegen [[www.siegen.de](http://www.siegen.de)] vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Siegener Tageszeitungen "Siegener Zeitung" und "Westfälische Rundschau (Siegener Rundschau - Lokalausgabe Siegerland)" hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Universitätsstadt Siegen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite in den Siegener Tageszeitungen "Siegener Zeitung" und "Westfälische Rundschau (Siegener Rundschau - Lokalausgabe Siegerland)" vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses Siegen, Markt 2, 57072 Siegen.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen und die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, wird die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

+++ Die 5. Änderungssatzung wurde am 31. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht. +++

### **Anlagen:**

- I.      Übersichtsplan der Bezirkseinteilung <sup>\*)</sup>
- II.     Vorschriften für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
- III.    Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse

<sup>\*)</sup> Die Anlage I (Übersichtsplan der Bezirkseinteilung) ist dieser Satzung nicht beigelegt, kann aber bei Interesse im Rathaus Siegen, 57072 Siegen, Markt 2, Zimmer A 208, eingesehen werden.

## Anlage II zur Hauptsatzung der Stadt Siegen:

### Vorschriften für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

---

#### A Zulässigkeit, Prüfung und Behandlung von Anregungen und Beschwerden

1. Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt überweist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den Haupt- und Finanzausschuss.
2. Der Ausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Anregung oder Beschwerde ab und weist sie zurück, wenn
  - a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer rechtlichen Entscheidung bedeuten würde
  - b) der Rat für die Behandlung der Anregung oder Beschwerde sachlich oder örtlich nicht zuständig ist
  - c) die Behandlung der Anregung oder Beschwerde wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Petenten/der Petentin oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.
3. Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Anregung oder Beschwerde absehen und sie zurückweisen, wenn
  - a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welches Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingeleitet werden können
  - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
  - c) es sich um Anregungen und Beschwerden handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden
  - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält
  - e) lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
4. Der Ausschuss kann nach sachlicher Prüfung der Anregung oder Beschwerde die Angelegenheit dem Rat vortragen oder in folgender Weise über die Anregung oder Beschwerde beschließen:
  - a) der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und erklärt die Anregung oder Beschwerde für erledigt
  - b) der Ausschuss empfiehlt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit

- c) der Ausschuss erklärt die Anregung oder Beschwerde wegen Beschlusses über einen anderen Gegenstand, auf Grund der Rücknahme der Anregung oder Beschwerde oder aus einem anderen Grund für erledigt.
5. Der Beschluss über die Anregung oder Beschwerde wird dem Petenten/der Petentin in Form einer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt. Diese soll in der Regel eine Begründung enthalten.
6. Stadtverordnete und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Anregung oder Beschwerde bekannt geworden sind, nur insoweit verwerten oder offenbaren, als nicht das schutzwürdige private Interesse, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, dem entgegenstehen.  
Personalakten sind vertraulich zu behandeln.

## **B Verfahren bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden**

1. Eingehende Anregungen oder Beschwerden sind i.d.R. in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu behandeln, die einen Monat nach Eingang stattfindet.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Anregungen oder Beschwerden kann der Ausschuss
  - a) die Stellungnahme eines anderen entscheidungsbefugten Ausschusses oder die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einholen
  - b) Akteneinsicht nach § 55 Absatz 2 GO NW verlangen
  - c) Auskunftspersonen anhören.  
Bei der Anhörung von Bediensteten der Stadtverwaltung ist vorher die Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des/der zuständigen Beigeordneten einzuholen.
3. Der Petent/die Petentin erhält durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anregung bzw. Beschwerde. Mit dem Eingangs- oder Zwischenbescheid kann Auskunft über die voraussichtliche Dauer oder den Stand des Verfahrens gegeben werden.
4. Der Ausschuss kann durch Beschluss zur Aufklärung des Sachverhaltes von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Antragsteller/die Antragstellerin auch mündlich, gegebenenfalls in einer weiteren Sitzung, anzuhören.

## **Anlage III zur Hauptsatzung der Stadt Siegen:**

### **Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse**

---

Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Aufgaben zur Entscheidung übertragen, deren Bedeutung über die Stadtbezirke nicht hinausgehen und die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Stadtbezirke erledigen lassen.

Die Bezirksausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Ausgestaltung des Ortsbildes
2. Pflege der örtlichen Geschichte und der örtlichen Denkmäler
3. Wahl der Schiedspersonen
4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke
2. Planung neuer Sportanlagen und Erholungsbereiche
3. Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Verkehrsplänen
4. Festlegung der Reihenfolge und des Umfangs der jährlich durchzuführenden Straßenbau- und Kanalisationsmaßnahmen
5. Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen
6. Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen
7. Ausgestaltung der Friedhöfe und Sportanlagen
8. Straßenbeleuchtung
9. Besondere Ehrungen von Bürgerinnen/Bürgern in den Stadtbezirken
10. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Bezirksausschüssen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden
11. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.